

Praktikumsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) an der Medizinischen Hochschule Hannover

§ 1 Allgemeines

Nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bevölkerungsmedizin und Gesundheitswesen (Public Health) vom 18.4.2012 ist ein Berufsfeldpraktikum für alle Studierenden verpflichtend.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Berufsfeldpraktikum ermöglicht der Studierenden oder dem Studierenden die im Studium erworbenen

- wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Praxisfeld anzuwenden,
- Kompetenzen, wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit, weiterzuentwickeln und zu stärken,
- vertiefte Kenntnisse über die Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldes zu erlangen,
- Forschungsfragen für eigene wissenschaftliche Arbeiten zu entwickeln und
- Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu erlangen.

§ 3 Praktikumsgeber

(1) Als Praktikumsgeber sind alle public-health-relevanten Einrichtungen des deutschen und internationalen Gesundheitswesens geeignet. Die Entscheidung, ob eine Institution als public-health-relevant gilt, trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die Mitarbeiter des Studiengangsekretariats bzw. der/die Studienkoordinator/in informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen und stellen i.d.R. Kontakte zu Praxiseinrichtungen her.

§ 4 Rechtsverhältnis

Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Praktikantenverhältnis zwischen den Studierenden und einer Praxisstelle in einer nationalen oder internationalen Einrichtung des Gesundheitswesens. Während der von der Hochschule genehmigten Praxistätigkeit bleibt der rechtliche Status als Studierende erhalten.

§ 5 Durchführung des Praktikums

Das obligatorische Berufsfeldpraktikum hat einen Umfang von mindestens acht Wochen (s. Modulbeschreibung). Dieser Zeitraum muss zusammenhängend in einer Institution absolviert werden und kann frühestens am Ende des ersten Semesters begonnen werden.

- (1) Vor Eintritt in das Berufsfeldpraktikum wählt die Studierende oder der Studierende einen wissenschaftlichen Betreuer oder eine wissenschaftliche Betreuerin aus der Gruppe der Lehrenden im Public-Health-Studiengang. Gemeinsam wird über mögliche Praktikumsstellen und die dort zu bearbeitenden Fragen entschieden.
- (2) Ist eine geeignete Praxiseinrichtung durch die Studierende oder den Studierenden ausgewählt worden, bescheinigt die Praxiseinrichtung den Beginn des Praktikums und legt fest, welche Person oder welche Personen im Praktikumszeitraum für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten zuständig ist.
- (3) Während des Praktikums steht die gewählte Betreuerin oder der gewählte Betreuer für Fragen bei der Durchführung des Praktikums und der Bearbeitung der festgelegten Fragen kontinuierlich zur Verfügung.
- (4) Über die Zeit im Praktikum führt die Studierende oder der Studierende ein Protokoll.
- (5) Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die Praxisstelle die Durchführung.
- (6) Das Praktikum ist dem Prüfungsausschuss anzuzeigen und wird von diesem genehmigt.

§ 6 Reflektion des Praktikums

- (1) Nach Beendigung des Praktikums legt die Studierende oder der Studierende einen Praktikumsbericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen) vor. Dieser soll Angaben über die Praxiseinrichtung, die Beschreibung der eigenen Tätigkeit, die von der Studierenden oder dem Studierenden vor dem Praktikum festgelegten Fragen, die wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen umfassen.
- (2) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.
- (3) Die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer bewerten den Praktikumsbericht.

§ 7 Vor- und nachbereitende Seminare

Dem Berufsfeldpraktikum sind im Modulhandbuch Veranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung auf das Berufsfeldpraktikum zugeordnet, die sich auf die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und die Reflektion der Berufsfelderfahrungen beziehen. Dazu gehören Themen wie Arbeits- und Präsentationstechniken, Teamarbeit, Kommunikation und Moderation, Verhandlungstechniken, Projekt- und Zeitmanagement oder Führungs- und Managementmethoden.

§ 8 Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2012 in Kraft.